

570. Quartierplan. A. Mit Zuschrift vom 22. März 1905 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm mit Beschluß vom 31. März 1904 festgesetzten Quartierplan für das Gebiet zwischen der Stockerstraße, der Dreikönigstraße, der Tödisträße und dem Bleicherweg zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 31 vom 15. April 1904. Ein Rekurs des J. Weil-Heilbronner und Schweizer-Labhardts Erben gegen die Baulinien der Quartierstraße wurde vom Bezirksrat und Regierungsrat abgewiesen (Reg.-Beschluß Nr. 366 vom 2. März 1905). Gegenwärtig sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 16. März 1905 beim Bezirksrat keine Rekurse mehr pendent und auch beim Regierungsrat sind keine mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

1. Nach der Vorlage handelt es sich um die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien, sowie um den Ausbau der bestehenden Privatstraße, welche die Stockerstraße geradlinig mit der Tödisträße verbindet und parallel zur Dreikönigstraße verläuft mit zirka 60 m Abstand von dieser.

2. Die Baulinien sind den bestehenden Häuserfluchten nachgezogen mit einem Abstand von 15,70 m. Davon entfallen 3,60 m auf die Fahrbahn, je 1,20 m auf die beiden Trottoire, 2,25 m auf den südlichen und 7,45 m auf den nördlichen Vorgarten.

3. Die Niveaulinie fällt von der Stockerstraße bis zur Tödisträße mit 3,45 ‰, ist also nahezu horizontal.

4. Die das Quartier begrenzenden Straßen haben genehmigte Bau- und Niveaulinien.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Stockerstraße, der Dreikönigstraße, der Tödistrasse und dem Bleicherweg in Zürich II, mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.